



economiesuisse

Eidg. Bankenkommission  
Börsen und Märkte  
Postfach  
3001 Bern

vorab per e-mail an  
thomas.hess@ebk.admin.ch

4. August 2008

### **Öffentliche Anhörung der Entwürfe für die Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) und die neue Übernahmeverordnung (UEV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen zu den randvermerkten Vorlagen Stellung zu nehmen.

Unsere hauptbetroffenen Mitglieder haben über SwissBanking wie SwissHoldings direkt Stellung genommen. Da es sich bei den meisten Fragen um sehr technische Aspekte handelt, beschränken wir uns nachstehend auf einige grundsätzliche Bemerkungen und verweisen im Weiteren auf die oben erwähnten zentralen Anregungen aus der Praxis:

- Die beiden Vorlagen sind durch die Restrukturierung der Schweizer Finanzmarktaufsicht bedingt und werden von uns grundsätzlich unterstützt. Wir begrüssen, dass bei dieser Gelegenheit nicht nur formelle Anpassungen vorgenommen sondern auch hängige materielle Fragen geregelt werden. Eine verbesserte Transparenz bei der Offenlegung von Beteiligungen ist wichtig, abgestimmt auf die an führenden internationalen Plätzen herrschenden Regeln, namentlich den Vorschriften in der EU.
- Umgehungen von Meldepflichten muss mit einer wirksamen und entschlossenen Anwendung des Instrumentariums des Offenlegungsrechts begegnet werden. Dabei ist eine praktikable Umsetzung auch unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit zentral.
- Betreffend der Wertpapierleihe (Art. 12 E-BEHV-FINMA) erscheint uns eine neuerliche Überprüfung notwendig. Einerseits gilt es verdeckte Transaktionen zum Aufbau von Beteiligungen, wie es in der Vergangenheit aufgetreten ist, transparent zu machen. Andererseits gilt es, die Praktikabilität und die Übereinstimmung mit den Regeln an anderen internationalen Plätzen zu wahren.
- Angesichts der bestehenden Strafandrohung nach Art. 41 BEHG muss das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB) genau beachtet und darf der Geltungsbereich nicht auf der

Verordnungsstufe über das Gesetz hinaus erweitert werden. In diesem Sinne ist etwa Art. 13 E-BEHV-FINMA nochmals zu prüfen.

- Die neue Verfahrensordnung im Übernahmewesen mit einer Verkürzung des Instanzenzugs und kurzen Rechtsmittelfristen ist positiv. Entscheidend ist eine weiterhin pragmatische Handhabung trotz der neuen Verfügungskompetenz der Übernahmekommission und den erweiterten Parteirechten (Minderheitsaktionäre).
- Im Zusammenhang mit den zu publizierenden Angaben zur Finanzierung (Art. 20 UEV) erscheint uns die vorgeschlagene Erweiterung mit dem Zusatz „präzise“ sowie dem im Kommentar enthaltenen Katalog der neuen Angaben über das Ziel hinauszuschiessen. Entscheidend ist die Sicherheit der Zahlung, Details über Bankkonsortien, Laufzeiten etc. mögen für die Prüfstelle oder die Übernahmekommission für eine Beurteilung relevant sein, gehören aber nicht in den Angebotsprospekt.
- Der Bericht des Verwaltungsrates (Art. 29 UEV) soll sich weiterhin auf die Offenlegung der wesentlichen Elemente, welche die Stellungnahme beeinflusst haben, beschränken dürfen. Dabei ist der Zwang zur Offenlegung des internen Abstimmungsverhältnisses ein zu weit gehender Eingriff in die innere Organisation der Zielgesellschaft. Hingegen ist die Offenlegung der Beteiligung bzw. Nicht-Beteiligung von Mitgliedern, welche einem Interessenkonflikt unterliegen, im Sinne der Transparenz wünschbar.
- Die vorgeschlagene Ergänzung betreffend gesetzeswidriger Abwehrmassnahmen (Art. 35 Abs. 2) ist überschüssend, namentlich das neue explizite – und offenbar ohne Ausnahme geltende – Verbot des Handels mit eigenen Aktien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen mit unseren Experten für die notwendige Überarbeitung gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Thomas Pletscher, lic. jur.  
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Furrer, Rechtsanwalt  
Stv Leiter Wettbewerb u. Regulatorisches